

*brechen konsequent angewandt worden.* Auf Grund dieser Normen und des zu ihrer Durchführung erlassenen Kontrollgesetzes Nr. 10  
ARTIKEL 91 wurden die Nazi- und Kriegsverbrecher ihrer gerechten Strafe zugeführt. Unter den zur Verantwortung gezogenen Personen befanden sich hohe SS-, SA- und NSDAP-Führer, Angehörige der faschistischen Sondergerichte, des NS-Sicherheitsdienstes und der Gestapo. Allein die Tatsache, daß auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik mehr als doppelt soviel Nazi- und Kriegsverbrecher verurteilt wurden wie in Westdeutschland, ist um so aufschlußreicher, als sich die Mehrzahl dieser Verbrecher nach Westdeutschland geflüchtet hatte, um einer Bestrafung zu entgehen.

Bereits die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik aus dem Jahre 1949 erklärte die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts für unmittelbar verbindliches und anwendbares Recht. In Durchführung der Völkerrechtsnormen hat die Deutsche Demokratische Republik mehrere Gesetze erlassen, die ebenfalls die Verhinderung von Verbrechen gegen das Völkerrecht und die Bestrafung begangener Untaten dieser Art zum Ziele haben. Hierzu gehören das Gesetz vom 15. Dezember 1950 zum Schutze des Friedens, das Gesetz vom 1. September 1964 über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen und das Gesetz vom 13. Oktober 1966 zum Schutze der Staatsbürger- und Menschenrechte der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik. Beim Erlaß des Strafgesetzbuches der DDR vom 12. Januar 1968 ist im Einführungsgesetz festgelegt worden, daß diese Gesetze weiterhin in Kraft bleiben.

Nachdrücklich und mit der Autorität des Gesetzes wird die Geltung der Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik unterstrichen. Im ersten Kapitel des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches sind die auf den Völkerrechtsnormen beruhenden Tatbestände solcher Verbrechen und ihre Bestrafung im einzelnen geregelt. Die Planung und Durchführung des Aggressionskrieges, andere Aggressionshandlungen und im Zusammenhang mit einer Aggression begangene Verbrechen werden als schwerste Verbrechen charakterisiert; für solche Handlungen werden die höchsten Strafen angedroht. Da diese Bestimmungen des Strafgesetzbuches - wie alle Strafgesetze (Artikel 99 Absatz 2) - keine rückwirkende Kraft haben, also insbesondere auf die Ver-